

Handel mit Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (neue Rechtslage)

Beim Handel mit Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen sind vielfältige Rechtsvorschriften zu beachten, u.a.:

- Jugendschutz
- Preisbindung
- Werbevorgaben
- Steuerrecht

1. Jugendschutz

a) Rechtsgrundlage

§ 10 Jugendschutzgesetz (JuSchG) regelt:

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten, noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie deren Behältnisse.“

Gemäß § 10 JuSchG dürfen folgende Produkte nicht gegenüber Kindern (= Personen unter 14 Jahren) und Jugendlichen (= Personen zwischen 14 und 18 Jahren) angeboten und abgegeben werden:

- **Tabakwaren**
(z.B. herkömmliche Zigaretten und Zigarren)
- **andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse**
(z.B. nikotinhaltige Liquids in entsprechenden Kartuschen oder Tanks)
- **nikotinfreie Erzeugnisse**
(z.B. elektronische Zigaretten und elektronische Shishas als Einwegprodukte, Zubehörteile für elektronische Zigaretten und elektronische Shisha sowie Nachfüllbehälter, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie deren Behältnisse).

Das Verbot gilt nach Ansicht des LG Bochum auch für nikotinfreie Liquids.

Auch Online-Händler haben dieses Verbot zu beachten.

b) Altersverifikation

Online-Händler, die die im Jugendschutzgesetz genannten Produkte anbieten, sind zur **Durchführung von geeigneten und effektiven Altersverifikationsverfahren** sicherzustellen, dass diese **ausschließlich volljährigen Personen** angeboten und nur an diese abgegeben (d.h. übersendet) werden.

Das heißt, die betroffenen Produkte dürfen Kindern und Jugendlichen **weder** im Versandhandel **angeboten** (d.h. bestellt), noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels **abgegeben** (d.h. übersendet) werden.

Diese Artikel dürfen daher ausschließlich von Personen bestellt und ausschließlich an Personen ausgeliefert und übergeben werden, die dem Händler das erforderliche Mindestalter zuvor nachgewiesen haben.

Stufe 1- Altersverifikation vor Bestellung

Für den Online-Handel gibt es technische Mittel, wie zum Beispiel verifizierter Adressdaten (zum Beispiel Schufa-Q-Bit-Check), die zur Verfügung stehen oder von Händlern zu programmieren sind. Diese werden in den Bestellablauf integriert.

Die Altersüberprüfung über den sog. Personalausweis-Check (d.h. der Besteller übermittelt an den Verkäufer eine Kopie/Scan des Personalausweises oder gibt bestimmte Prüfwerte seines Personalausweises an) ist nicht ausreichend, da sie zu anfällig für Manipulationen ist. Auch die Abfrage gesonderter Bestätigungen der Volljährigkeit im Bestellvorgang (z.B. per Abhakbox) ist nicht ausreichend, wenn von Seiten des Händlers keine Überprüfung der vom Kunden getätigten Erklärung erfolgt.

Hinweis: Bei den Plattformen eBay und Amazon erfolgt diese erste Stufe der Prüfung derzeit nicht in ausreichender Weise.

Stufe 2 – Altersverifikation bei Zustellung

Beim Versand der Tabakwaren und elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas müssen die Verkäufer ebenfalls sicherstellen, dass diese Artikel ausschließlich von Personen bestellt werden die Ihnen das erforderliche Mindestalter zuvor nachgewiesen haben. Die Auslieferung darf nur an die bestellende Person erfolgen (sog. „Face-to-Face-Kontrolle“). Eine Zustellung an eine andere (auch volljährige) Person darf nicht erfolgen. Dies kann durch die Auswahl von speziellen Versandarten, bei denen eine Altersprüfung durchgeführt wird, sichergestellt werden. Dafür ist beispielsweise eine DHL Identitäts- und Altersprüfung nutzbar.

Wer **grenzüberschreitenden** Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern an Verbraucherinnen und Verbraucher in der Europäischen Union betreiben will, muss:

1. ein Altersverifikationssystem verwenden, das beim Verkauf kontrolliert, ob der bestellende Verbraucher das für den Erwerb von diesen Erzeugnissen vorgeschriebene Mindestalter hat, das in dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen, und
2. bei der zuständigen Behörde registriert sein.

Die Registrierung erfolgt, wenn sich der Ort der Geschäftstätigkeit im Inland befindet, bei der zuständigen Behörde im Inland sowie bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden oder werden sollen. Die zuständige Behörde ist in Deutschland bisher nicht bekannt und errichtet.

c) Erforderlichkeit eines Jugendschutzbeauftragten

Ein Jugendschutzbeauftragter ist nach § 7 I 2 JMStV immer dann zu bestellen, wenn ein Internet - Angebot entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte bereithält. Abgestellt wird dabei stets auf eine potentielle Gefährdung für Kinder und Jugendliche aufgrund der Inhalte. Nach derzeitiger Rechtslage ist nicht abschließend geklärt, ob die Pflicht zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten beim Verkauf von E-Zigaretten, Tabakwaren und Zubehör besteht.

Das Fehlen eines Jugendschutzbeauftragten in diesen Fällen war jedoch bereits Gegenstand von wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen.

Wir empfehlen daher aufgrund der bisherigen Rechtsunsicherheit die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten beim Verkauf der genannten Waren.

Nach § 7 I 3 JMStV müssen die Angaben zum Jugendschutzbeauftragten seit dem 01.10.2016 unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Die Angabe sollte daher unmittelbar unterhalb des Impressums erfolgen.

Hinweis: Verkauf auf eBay: Die Zeichenzahl unter „zusätzliche gesetzliche Angaben“ ist für die Angabe des Jugendschutzbeauftragten und der weiteren Pflichtinformationen (bspw. Hinweis auf OS- Plattform) nicht ausreichend. Wir empfehlen die Angabe oberhalb der AGB einzufügen, damit diese mit dem Impressum auf einen Blick sichtbar ist.

Einen Jugendschutzbeauftragten stellt Ihnen der Händlerbund im Jugendschutzpaket zur Verfügung. Informationen rund um das Jugendschutzpaket finden Sie hier.

2. Verkaufsverbote

a) Zigaretten und Tabak

Es ist verboten, in den Verkehr zu bringen:

- **Zigaretten** und **Tabake** zum Selbstdrehen, die ein **charakteristisches Aroma** haben oder
- **Aromastoffe** in ihren Bestandteilen enthalten oder sonstige technische Merkmale aufweisen, mit denen sich der Geruch oder Geschmack oder die Rauchintensität verändern lassen;
- Filter, Papier und Kapseln für Zigaretten und für Tabak zum Selbstdrehen, die Tabak oder Nikotin enthalten;
- Tabakerzeugnisse, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die die toxische oder suchterzeugende Wirkung oder die krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsschädigenden Eigenschaften (CMR-Eigenschaften) beim Konsum messbar erhöhen.

Für Produkte die vor dem 20. Mai 2016 hergestellt oder erstmalig in den freien Verkehr gebracht wurden galt eine Übergangsfrist bis zum 20. Mai 2017. Menthol-Zigaretten sind erst ab dem 20. Mai 2020 verboten.

b) Elektronische Zigaretten und Zubehör

Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn:

- die Nachfüllbehälter ein Volumen von höchstens 10 Millilitern haben,
- elektronische Einwegzigaretten oder Einwegkartuschen ein Volumen von höchstens 2 Millilitern haben.
- sie keine der in Anlage 2 der Tabakerzeugnisverordnung genannten Inhaltsstoffe (Vitamine, Koffein und Taurin) enthalten.

- sie kinder- und manipulationssicher sowie bruch- und auslaufsicher sind und über einen Mechanismus für ein auslaufsicheres Nachfüllen verfügen.

Die nikotinhaltige zu verdampfende Flüssigkeit darf einen Nikotingehalt von höchstens 20 Milligramm pro Milliliter haben.

Händler haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei den in den Verkehr gebrachten elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern Stichproben durchzuführen.

Für Produkte die vor dem 20. November 2016 hergestellt oder erstmalig in den freien Verkehr gebracht wurden, galt eine Übergangsfrist bis zum 20. Mai 2017

c) Neuartige Tabakerzeugnisse

Neuartige Tabakerzeugnisse dürfen künftig nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind. Ein neuartiges Tabakerzeugnis ist ein Tabakerzeugnis, das nicht unter die folgenden Produkte fällt:

- Zigaretten,
- Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak,
- Zigarren, Zigarillos,
- Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch.

3. Verpackung

Tabakerzeugnisse und pflanzliche Raucherzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Packungen und Außenverpackungen mit den gesetzlich erforderlichen **gesundheitsbezogenen Warnhinweisen** versehen sind.

Auf Zigarettschachteln sind u.a. sog. „Schockbilder“ neben den schriftlichen gesundheitsbezogenen Warnhinweisen abzubilden. Sie müssen zusammen 65 Prozent der Verpackung bedecken.

Elektronische Zigaretten und **Nachfüllbehälter** dürfen nur mit einem **Beipackzettel**, der eine **Gebrauchsanleitung** und Informationen über **gesundheitliche Auswirkungen** sowie Kontaktdaten enthält, in den Verkehr gebracht werden.

Ausführliche Handlungsanweisungen für die Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften enthält die „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse“:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2016/0017-16.pdf>

Muster-Anschreiben:

Anschreiben des BMEL an Unternehmen und Verbände der Tabakwirtschaft zum Bedrucken von Tabakverpackungen

Formular zur Anforderung von Dateien für die Gestaltung von Tabakverpackungen

4. Werbeaussagen

Es ist verboten, für **Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten** oder **Nachfüllbehälter** im **Hörfunk** zu werben.

Es ist verboten, für **Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten** oder **Nachfüllbehälter** in der **Presse** oder in einer anderen **gedruckten Veröffentlichung** sowie in **Diensten der Informationsgesellschaft** zu werben.

Es ist verboten, im Verkehr mit Tabakerzeugnissen oder in der Werbung für Tabakerzeugnisse werbliche Informationen zu verwenden:

- durch die der Eindruck erweckt wird, dass der Genuss oder die bestimmungsgemäße Verwendung von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich oder dazu geeignet ist, die Funktion des Körpers, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen, die ihrer Art nach besonders dazu geeignet sind, Jugendliche oder Heranwachsende zum Konsum zu veranlassen oder darin zu bestärken,
- die das Inhalieren des Tabakrauchs als nachahmenswert erscheinen lassen,
- die den Eindruck erwecken, dass die Inhaltsstoffe natürlich oder naturrein seien.

Die Werbeaussage, dass eine E-Zigarette „mindestens 1.000mal weniger schädlich als eine Tabakzigarette“ und als „einzigen Schadstoff Nikotin enthält“ sind irreführend und damit unzulässig. Das hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm mit Beschlüssen vom 10.09.2013 und vom 22.10.2013 entschieden (Az.: 4 U 91/13)

5. Verkauf von Tabakprodukten über Plattformen

Beim Verkauf von Tabakprodukten über Plattformen beachten Sie bitte die Regelungen bzw. Nutzungsbedingungen der jeweiligen Plattformbetreiber.

Ebay gibt hierzu nähere Auskunft: <http://pages.ebay.de/help/policies/tobacco.html>

Verkäufer dürfen E-Zigaretten, E-Shishas sowie entsprechendes Zubehör ab dem 04.04.2016 über Ebay anbieten, wenn Sie den Versand an Kinder und Jugendliche ausschließen können (s.o.).

Händler sollten die Plattformbetreiber kontaktieren und sich rückversichern, in welchem Rahmen der Verkauf von Tabakprodukten auf der jeweiligen Plattform zulässig ist und wie die Altersüberprüfung konkret ausgestaltet ist und durchgeführt wird. Diese muss den oben genannten Anforderungen genügen.

6. Preisbindung

Tabakprodukte unterliegen gemäß dem Tabaksteuergesetz (TabStG) wie Bücher einer **gesetzlichen Preisbindung**. Das bedeutet, dass der Händler bei der Abgabe von Tabakprodukten den vom Hersteller (bzw. Importeur) festgelegten Verkaufspreis nicht über- oder unterschreiten darf. Auch eine nur **mittelbare Umgehung** des festgelegten Verkaufspreises z. B. durch Rabattsysteme etc. ist **nicht zulässig**.

Insbesondere die §§ 24 - 29 TabStG führen auf, welche **Handlungen bei der Abgabe von Tabakprodukten verboten** sind:

§ 24 TabStG - Beipackverbot

Zigarettenpackungen, welche an Endverbraucher abgegeben werden, dürfen keine anderen Gegenstände als die Tabakwaren beigepackt werden - weder in der Verpackung noch außen an der Verpackung befestigt. Das Beipackverbot gilt unabhängig davon, ob die „Draufgabe“ entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Es darf daher z.B. kein Gratis-Feuerzeug an der Verpackung befestigt sein.

Ausnahme: Das Beipacken von Wechselgeld ist zulässig.

§ 25 TabStG - Verbot des Siegelbruchs

Der Händler muss Kleinverkaufspackungen verschlossen halten und darf die Steuerzeichen an den Packungen nicht beschädigen.

Ausnahme: Der Händler darf z. B. Packungen mit Zigarren oder Zigarillos zum Stückverkauf an Verbraucher öffnen.

§ 26 TabStG - Verbot der Abgabe unter dem Kleinverkaufspreis

Der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis oder der sich daraus ergebende Kleinverkaufspreis darf vom Händler bei Abgabe von Tabakwaren an Verbraucher (außer bei unentgeltlicher Abgabe als Proben oder zu Werbezwecken) nicht unterschritten werden. Der Händler darf dem Kunden keinen Rabatt gewähren. Der Händler darf bei der Abgabe an Verbraucher auch keine Gegenstände zugeben und die Abgabe nicht mit dem Verkauf anderer Gegenstände koppeln.

Ausnahmen: z.B. Preisermäßigungen um dem insolventen Händler den Ausverkauf der Waren/ die Räumung zu ermöglichen.



„**Kleinverkaufspreis**“ ist der Preis, den der Hersteller oder Einführer als Einzelhandelspreis für Zigarren, Zigarillos und Zigaretten je Stück und für Rauchtabak je Kilogramm bestimmt. Wird nur ein Packungspreis bestimmt, gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, der sich aus dem Packungspreis und dem Packungsinhalt je Stück oder Kilogramm ergibt.

§ 28 TabStG - Verbot der Abgabe über dem Kleinverkaufspreis

Der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis oder der sich daraus ergebende Kleinverkaufspreis darf vom Händler bei der Abgabe von Tabakwaren nicht überschritten werden.

§ 29 TabStG - Verbot der Auspielung

Tabakwaren dürfen nicht gewerbsmäßig in Gewinnspielen oder Preisausschreiben als Gewinne ausgespielt werden.

7. Grundpreisangabe

Beim gewerbsmäßigen Verkauf von Waren an Endkunden, die unter Angabe von Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden, muss zusätzlich zum Gesamtpreis der Grundpreis angegeben werden.

Keine Grundpreisangabe ist erforderlich bei:

- Tabakwaren, die über ein Nenngewicht oder Nennvolumen von
- weniger als 10 Gramm oder Milliliter verfügen;
- Kau- und Schnupftabak mit einem Nenngewicht bis 25 Gramm.

8. Steuerrecht

Beim grenzüberschreitenden Verkauf von Tabakwaren sind anspruchsvolle steuerrechtliche Belange zu beachten.

Zur Klärung der Frage, welche Besonderheiten beim grenzüberschreitenden Verkauf von Tabakwaren zu beachten sind, kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater.